

Unter Punkt 1 wurde weiterhin die Verwaltung aufgefordert die erforderlichen Schritte zur Zügigkeitserweiterung in die Wege zu leiten.

Auf dieser Basis wurde in der Sitzung vom 30.03.2022 des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung (DS-Nr. 22/0129) der Beschluss gefasst, eine Kommission zur Entwicklung des Schul- und Sportzentrums Menden einzurichten, mit dem Ziel eine Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien vorzubereiten. Diese Kommission tagte an mehreren Terminen, bei der Entscheidungsfindung flossen die Belange der beteiligten Schulen und ortsansässigen Vereine mit in die Entscheidungsmatrix ein, die erstellt wurde, um einen Bauplatz auf dem zur Verfügung stehenden Gelände zu finden.

Im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung wurde in der Sitzung vom 01.12.2022 über die Ergebnisse der Kommission beraten und folgende Empfehlung unter Top 5 (DS-Nr. 22/0522) für den Rat erstellt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Szenario 5 (Kombinationsbau, bestehend aus einer Sporthalle und den erforderlichen Räumen für die Erweiterung der Zügigkeit auf dem Gelände des jetzigen Schulgarten) auf die Machbarkeit hin zu untersuchen und den Kostenrahmen zu ermitteln.
2. Für die Planungen werden im Haushaltsjahr 2023 rd. 500.000,00 € bereitgestellt. Die Haushaltsansätze für die Folgejahre werden in dieser Zeit ermittelt.

In der 5. Sitzung (01.12.2022) des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung wurde von der Verwaltung u. a. die konkrete Vorbereitung angesprochen, in diesem, dem tatsächlichen Projekt vorgelagerten Zeitraum wird die eigentliche Bedarfsplanung erstellt, die Anforderungen der jeweiligen Nutzer werden konkretisiert, festgelegt und in einen baufachlichen Bedarf umgewandelt.

Für diese freiberufliche Beratungsleistung soll ein interdisziplinäres Team aus den Fachbereichen Architektur und Pädagogik beauftragt werden.

Maßnahmenbeschreibung:

Aufgabe der Schulbauberatung ist es, zum einen die Gesamtschule unter Beteiligung der gesamten Schulgemeinde (Schulleitung, Kollegium, Elternschaft etc.) bei der Findung und Formulierung der eigenen Bedarfe und unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes sowie der Gegebenheiten in den Bestandsgebäuden zu beraten und anzuleiten.

Zum anderen sollen auch im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs an Sporthallen, der Stadtverband und die nutzenden Vereine sowie die Vertretungen der Grundschule in diesen Prozess mit einbezogen werden. Der Schulträger, die Sport- und Bäderverwaltung und das Gebäudemanagement sind ebenfalls in diesen Prozess mit einzubeziehen und durch die Moderation und Führung der Berater an der Ergebniserarbeitung zu beteiligen.

Hierfür sollen durch die Schulbauberatung pädagogische und planerische Perspektiven zusammengeführt werden. Die räumlichen Beziehungen der Funktionalitäten, auch unter Berücksichtigung der Bestandsgebäude und der Aktivitäten sollen geklärt werden.

Das Konzept für den festgestellten Bedarf soll mitsamt den vorangegangenen Arbeitsprozessen in einem Abschlussbericht dokumentiert werden.

Fördermittel:

Fördermittel sind zum jetzigen Zeitpunkt keine beantragt. Sollte das Land NRW Förderprogramme zum Schulausbau auflegen, werden diese bei entsprechender Eignung berücksichtigt.

Einzuleitende Vergaben:

Sämtliche Ausschreibungen werden gem. dem derzeit gültigen Vergaberecht in Verbindung mit der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin (DA 20-2) zum Vergabewesen durchgeführt.

Die Angebotsauswertung erfolgt mit einer qualitätsorientierten Gewichtung, mit der Zielsetzung das am besten geeignete Beratungsbüro für die komplexe Aufgabenstellung zu beauftragen. Die Vergabeentscheidung soll daher auf der Leistung bzw. Qualität (60 %) und dem Preis (40 %) basieren.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 75.000,00 € (netto), 89.250,00 € (brutto).

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan im Bereich 03-09-01 zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.